Kopie - Bearbeitungsvermerke: ZdA

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60

Hartmut Luckner

Stadthaus, Zimmer 10008

Telefon:

069/8065-2003

Telefax:

069/8065-2276

E-Mail:

umweltamt@offenbach.de hartmut.luckner@offenbach.de

Az.

11/33-1/

Offenbach am Main, 20.05.2011

Stellungnahme zur Magistratsvorlage "Energetische Sanierung der Turnhalle Wilhelmschule, Wilhelmstraße 12 in 63065 Offenbach"

hier: Projektbeschluss

Vorliegende Unterlagen:

Planungs- und Kostendaten (KA) vom 27.04.2011; AIM Architektur- und Ingenieurbüro Offenbach

Zusammenfassung:

Gegen die oben näher bezeichnete Magistratvorlage bestehen keine Bedenken.

Natur- und Artenschutz

Die Maßnahme stellt keinen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere der gebäudenahe Großbaum an der Nordfassade, ist während der Sanierungsmaßnahmen entsprechend der städtischen Grünschutzsatzung nach der DIN 18920 zu schützen.

Mit Beantragung der Baugenehmigung ist ein Freiflächenplan vorzulegen, der die Fläche für die Baustelleneinrichtung kennzeichnet. Der Schutz des bestehenden Baumbestandes ist ebenfalls darzustellen. Es ist zu dann auch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind (z.B. Gebäudebrüter).

Kilmaschutz und Energie

Die geplanten Maßnahmen in der Basisvariante und den Optimierungsvarianten entsprechen den Anforderungen des Bauteilnachweises nach EnEV 2009. Aus energetischer Sicht wird empfohlen das Maßnahmenpaket Optimierung 1 umzusetzen. Die Nutzung von Solarenergie ist im Zuge der geplanten Gesamtsanierung zu überprüfen.

Seite 2

Immissionsschutz

Laut TÜV-Bericht 07A100-18 vom 11.03.2008 ist das Gebäude mit verschiedenen Schadstoffen belastet (Asbest, PCB, künstliche Mineralfasern, Formaldehyd). Soweit die Bautätigkeiten belastete Gebäudeteile betreffen, sind die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß TRGS521 (Faserstäube) und TRGS 519 (Asbest) zu beachten.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt (RP), sind Arbeiten mit Asbest mindestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Das Arbeitsschutzkonzept ist mit dem RP abzustimmen.

Altiasten / Bodenschutz sowie Gewässerschutz

Belange im Bereich Altlasten, Boden- und Gewässerschutz sind nicht betroffen.

Hartmut Luckner